

# Merkblatt Güterumschlag

Unter dem Begriff „Güterumschlag“ versteht das Bundesgericht das Verladen oder Ausladen von Sachen, die nach Grösse, Gewicht oder Menge die Beförderung durch ein Fahrzeug nötig machen (BGE 89 IV 213).

Güterumschlag ist eine Ausnahmeerlaubnis und leitet sich vom Ein- und Aussteigenlassen ab. Folglich hat die Auslegung des Begriffs restriktiv zu erfolgen. Was Güterumschlag ist, bestimmt sich nach sachlichen, zeitlichen, räumlichen und persönlichen Gesichtspunkten.

## 1. Sachlicher Gesichtspunkt

Güter sind schwere, sperrige oder sonst wegen ihrer Masse oder Anzahl nicht ohne weiteres von Hand über eine weite Strecke trag- oder transportierbare Sachen und Waren. Konkret: Kaufen von Fastfood-Produkten oder Bezüge bei Bankomaten, etc. sind kein Güterumschlagsgrund!

## 2. Zeitlicher Gesichtspunkt

Nur die effektive Zeit, die zum Ein- und/oder Ausladen der Güter sowie allenfalls zu deren Transport an den nahegelegenen Bestimmungsort benötigt wird, ist Güterumschlag. Der Begriff „Güterumschlag“ leitet sich vom Ein- und Aussteigenlassen ab. Das heisst: Der Güterumschlagsplatz darf nur für die effektive Zeit des Umschlages benutzt werden. Alles, was mit der Vorbereitung eines Güterumschlages zusammenhängt, ist kein erlaubter Güterumschlag.

Konkret: Es wird darauf hingewiesen, dass das Parken mit geöffneten Türen oder das Hinstellen von Waren nicht als Güterumschlag gilt.

## 3. Räumlicher Gesichtspunkt

Das Fahrzeug muss so nahe wie möglich am Bestimmungsort abgestellt werden. Die Wahl eines zu weit entfernten Standortes ist ein Missbrauch der Güterumschlagserlaubnis.

## 4. Persönlicher Gesichtspunkt

Im konkreten Fall muss berücksichtigt werden, was der handelnden Person mit Bezug auf das umzuschlagende Gut und den nötigen Transportweg zugemutet werden kann. Hier gilt das Verhältnismässigkeits- und Rechtmässigkeitsprinzip der Kontrollorgane.

## Kein Güterumschlag ist:

- Parkieren
- Vorbereiten einer Ladung
- Aussortieren von Sachen und Gegenständen
- Auswahl bzw. Zusammenstellung für eine Sendung
- Verpacken, Nachzählen und Kontrollieren einer Lieferung
- Geschäftliche Besprechungen im Zusammenhang mit einer Warenlieferung, Wartezeiten, Pausen, Telefongespräche etc.
- Demontage und Montage von zu transportierendem Gut
- Versäumnis wegen Kundschaft
- Kaufen von Zeitschriften oder von Zigaretten am Kiosk
- Zufahrt zum Ein- und Aussteigenlassen von Personen
- Etc.

## Das Trottoir

Erfahrungsgemäss wird für den Güterumschlag vielfach das Trottoir benützt. Dieses sollte gestützt auf VRV Art. 41 gemieden werden.

- Fahrräder dürfen auf dem Trottoir abgestellt werden, sofern für die Fussgänger ein mindestens 1.50 m breiter Raum frei bleibt (VRV Art. 41 Abs. 1).
- Das Parkieren der anderen Fahrzeuge auf dem Trottoir ist untersagt, sofern es Signale oder Markierungen nicht ausdrücklich zulassen. Ohne eine solche Signalisation dürfen sie auf dem Trottoir nur halten zum Güterumschlag oder zum Ein- und Aussteigenlassen von Personen; für Fussgänger muss stets ein mindestens 1.50 m breiter Raum frei bleiben. Die Ladetätigkeit und das Ein- und Aussteigenlassen ist ohne Verzug zu beenden (VRV Art. 41 Abs. 1bis).

Das Trottoir darf nicht befahren werden, wenn der gesetzliche Raum von 150 cm nicht vorhanden ist (Halteverbot). Wir empfehlen Ihnen deshalb, das Fahrzeug im Normalfall am Fahrbahnrand abzustellen, um einen reibungslosen Güterumschlag zu gewährleisten.



**mindestens** 150cm



**weniger** als 150cm

## Schlussfolgerung / Fazit:

Die gesetzlichen Bestimmungen und die Rechtsprechung in Bezug des Güterumschlages sind für den polizeilichen Auftrag verbindlich. Widerhandlungen werden daher von Amts wegen konsequent geahndet.

Grenchen, 23.07.2024, dap